

## Die Anmeldung des beweglichen Vermögens.

Das Staatsamt für Finanzen hat vor zwei Tagen die dritte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle des mobilen Vermögens herausgegeben. Die Vollzugsanweisung, die mit einer mehrwöchigen Verspätung erschienen ist, wurde nicht weniger wie sechsmal überarbeitet, bevor sie ihre jetzige Form erhalten hat und durch dieses ständige Herumbessern wurde die Anweisung weder klarer noch übersichtlicher. Im nachfolgenden sei es daher unternommen, aus dem Gewirre von Einzelheiten die wichtigsten Bestimmungen herauszugreifen und sie in gemeinverständlicher Form wiederzugeben.

### Welche Vermögensschaften sind anzumelden?

Die in- und ausländischen Wertpapiere, die Gold- und Silbermünzen, an Edelmetall, Wechseln und Schecks auf das Ausland, sowie an in- und ausländischen Banknoten. Eine Anmeldepflicht besteht endlich noch für den im Inlande befindlichen, wann immer erworbenen Zugubbesitz.

### Was geschieht mit den deponierten Wertpapieren?

Wer Wertpapiere besitzt, die bereits bei irgendeiner Bank deponiert sind, ist augenblicklich jeder Arbeit überhoben, da die Banken vorläufig noch bis zum 30. April mit der Entgegennahme von Einlagen zuwarten. Von diesem Tag an werden die Klienten der Banken Anmeldeformulare zugeschickt erhalten, in denen sowohl der Wertpapierbesitz wie auch der Saldo des Kontokorrents eingetragen ist. Gleichzeitig wird dem Bankkunden in dem Schreiben bekanntgegeben werden, wann er mit diesen Anmeldeformularen in der Tasche bei der Bank zum Zwecke der Vermögensanmeldung zu erscheinen hat. Diese Vorladung wird, wie schon angedeutet, jeder Bankkunde zugestellt erhalten, der ein Wertpapierdepot oder ein Kontokorrent unterhält. Es hat daher keinen Sinn, wenn jemand schon vor der festgesetzten Zeit am Schalter seiner Bank erscheint, um dort seinen Besitz an hinterlegten Wertpapieren anzumelden.

### Die Anmeldung der nichtdeponierten Wertpapiere und der Banknoten.

Wer seine Wertpapiere nicht bei einer Bank hinterlegt, sondern zu Hause im Schrank liegen hat, muß seinen ganzen Effektenbesitz zur Steuerbehörde mitbringen und dort vorweisen. In den Städten, also auch in Wien, erfolgt diese Vorweisung an den Schaltern der Banken und Sparkassen, die sozusagen als Filialen der Steuerbehörde tätig sein werden. Dort hat vom 22. April angefangen auch die Anmeldung des Besitzes an Banknoten zu erfolgen, soweit sich dieser nicht in bankmäßiger Verwahrung befindet und den Gesamtbetrag von 5000 Kronen überschreitet.

### Was geschieht mit den Sparbüchern?

Wer ein Sparbuch sein eigen nennt, muß dieses Buch bei der Steuerbehörde anmelden und dabei drei Exemplare des Anmeldeformulars erlegen. Das eine von diesen Formularen wird bei der Anmeldung mit einer amtlichen Bestätigung versehen und dem Besitzer des Sparbuches sofort wieder zurückgegeben. Das zweite Formular behält die Steuerbehörde für ihren eigenen Gebrauch zurück und das dritte wird der Bank oder der Sparkasse übermittelt, die das Sparbuch ausgegeben hat und die daraufhin das Sparguthaben wieder frei auszahlen darf. Als Stichtag für die Feststellung der Spareinlagen ist der 13. März festgesetzt. Die Anmeldung selbst muß in der Zeit bis zum 31. Mai erfolgen, der überhaupt als Endtermin der Anmeldung sämtlicher von der Verordnung betroffenen Vermögensschaften anzusehen ist.

### Die Kontrollbezeichnung der Staatsschuldpapiere.

Wer Kriegsanleihen oder sonstige Staatsschuldpapiere besitzt, muß diese Effekten bis zum 15. Mai bei einer Bank zur Verwahrung hinterlegen. Dieser Zwang wird mit Rücksicht auf die Nostrifizierung der Staatsschuld ausgeübt, deren Stand jetzt ziffermäßig festgelegt werden soll. Zu diesem Zweck erhalten die in deutschösterreichischem Besitz befindlichen Staatsschuldtitres eine Kontrollbezeichnung, und zwar in Gestalt einer grünen Marke, die auf dem Mantel der Anleihetitres angebracht wird. Für diese Kontrollbezeichnung ist eine Manipulationsgebühr von 50 Hellern für jede Marke, bezw. von 1/2 pro Mille vom Nominale zu entrichten. Mit der Kontrollmarke werden vorläufig nur jene Anleihestücke versehen werden, die sich schon vor dem 13. März im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger befanden; handelt es sich dagegen um Kriegsanleihen — und dies wird in den meisten Fällen der Fall sein —, so wird die Kontrollmarke nur dann aufgebracht, wenn die Papiere schon vor dem 1. November 1918 im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger oder Gesellschaften waren. Alle anderen Kriegsanleihestücke bleiben vorläufig ohne Kontrollbezeichnung und von den Verhandlungen mit den Nationalstaaten wird es abhängen, ob sie die deutschösterreichische Staatsschuld anerkennen wird. Jeder Anmeldepflichtige muß sich natürlich durch amtliche Ausweispapiere (Heimatschein, Paß, Tauf- oder Geburtschein) sowie durch den Meldezettel gehörig legitimieren und sich für den Fall, daß er Kriegsanleihebesitzer ist, insbesondere als deutschösterreichischer Staatsbürger ausweisen.

### Nicht anzumelden

sind Sparkassebücher bis zu 1000 Kronen, die Rentenkücher der Postsparkasse bis zu 2000 Kronen, die Guthaben

aus Girokonti bei der Postsparkasse bis zu 1000 Kronen, der Besitz an inländischem Papiergeld, soweit er den Betrag von 5000 Kronen nicht überschreitet und sich nicht in bankmäßiger Verwahrung befindet. Von der Anmeldepflicht sind weiterhin befreit die Lose der Klassenlotterie, wenn der Nominalbetrag der einem Eigentümer gehörenden Lose 200 Kronen nicht übersteigt, und endlich die gegen Zahlungs-, Stundungsscheine und ähnliche Dokumente gezeichnete Kriegsanleihen, soweit sie 1000 Kronen (Nominale) nicht überschreitet.